

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SW-Medientechnik GmbH

(Bei schlechter Lesbarkeit senden wir Ihnen gerne auf Anfrage unsere AGB's per Post oder E-Mail zu.)

Allgemeines

Für unsere Lieferungen und Leistungen -auch zukünftige- im In- und Ausland gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dies gilt auch, wenn unsere Vertragspartner eigene, von unseren Bedingungen abweichende AGB verwenden. Solchen Bedingungen wird hiermit widersprochen.

Abweichungen von unseren Bedingungen sowie mündliche, telegrafische oder telefonisch Festlegungen durch Vertreter oder Beauftragte von uns bedürfen, um bindend zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

Der Besteller erklärt sich mit der Abspeicherung und der Auswertung von Bestelldaten durch den Lieferer einverstanden.

Angebote

Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen - z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben - sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

An sämtlichen, dem Besteller überlassenen Unterlagen behält sich der Lieferer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Von Angeboten und Prospekten abweichende Verbesserungen und Änderungen, die den Verwendungszweck nicht beeinträchtigen und für den Besteller zumutbar sind, behält sich der Lieferer vor.

Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

Preise und Zahlung

Die Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ohne Kosten für Verpackung, Transportversicherung, Fracht und Montage. Die am Tage der Lieferung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die Rechnung mit Rechnungsstellung sofort, spätestens jedoch 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

Verzug und Aufrechnungsverbot

Sofern der Besteller in Zahlungsverzug kommt, sind wir berechtigt, ohne weitere ausdrückliche Zahlungsaufforderung Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens sowie weitere Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Ab Eintritt des Verzuges bis zur vollständigen Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen kann der Lieferer für die noch ausstehenden Lieferungen bare Zahlung vor Ablieferung verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Wechseln und Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz sowie Nachsuchen eines Vergleichs durch den Besteller. Zahlungen per Scheck oder Wechsel erfolgen nur erfüllungshalber.

Die Zurückhaltungen von Zahlungen wegen Gegenansprüchen des Bestellers gegen uns, die auf einem anderen mit uns abgeschlossenen Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen. Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind.

Lieferzeit

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes einen erheblichen Einfluß haben. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Kommt der Lieferer in Verzug, ist der Besteller berechtigt, seinen nachgewiesenen Verzugschaden geltend zu machen. Der Schadensersatz wird für Fälle leichter Fahrlässigkeit auf 0,5% des Wertes der Gesamtlieferung für jede volle Woche des Verzugs, im Ganzen jedoch auf 5% des Wertes der Gesamtlieferung begrenzt.

Weiterhin ist der Besteller berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Nachfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist der Schadensersatzanspruch entsprechend vorstehendem Absatz begrenzt. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Bestellers, ist der Lieferer berechtigt, nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern. Richtige und rechtseitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.

Für den Fall, das der Besteller in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflicht verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu Verlangen.

Versand, Gefahübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie der Verschlechterung des Vertragsgegenstands geht spätestens mit der Absendung des Liefergutes auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn wir nur noch zusätzliche Leistungen wie z.B. die Versendungskosten oder die Anfuhr und die Aufstellung übernehmen haben.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs sowie die Verschlechterung des Vertragsgegenstands vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft an den Besteller auf den Besteller über.

Eigentumsvorbehalte

Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Rechnungen, sowie bis zur Bezahlung aller vorausgegangenen Lieferungen und Leistungen einschließlich aller Nebenforderungen, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (§ 455BGB). Dies gilt auch dann, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch so lange bestehen, bis wir auf Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind, insbesondere solche aus Wechseln, vollständig freigestellt sind. Beim Ausbleiben der vereinbarten und fälligen Zahlung sind wir berechtigt, auch ohne vorherige Fristsetzung, die sofortige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich ferner auf im Umtausch gelieferte Gegenstände. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für die Sicherung von Ansprüchen

aus Darlehnsverträgen, die an die Stelle eines Kaufvertrages getreten sind. Der Besteller darf den unter Eigentumsvorbehalt des Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

Jegliche Eingriffe Dritter, die das Eigentum des Lieferers berühren, sind diesem unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen ist dem Lieferer Zutritt zum Liefergegenstand zu gewähren. Die Be- oder Verarbeitung vom Lieferer gelieferte, noch in seinem Eigentum stehender Waren erfolgt stets im Auftrag des Lieferers, ohne das für diesen Verbindlichkeiten hieraus erwachsen Wird die vom Lieferer gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten neuen Gegenstand an den Lieferer ab und verwahrt den Bestand bzw. Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht uns gehörender Ware veräußert, so tritt der Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Der Wert der Vorhaltsware ist unser Rechnungsbetrag. Wenn die weiter veräußerte Ware in unserem Miteigentum steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert unseres Miteigentums entspricht. Wiederverkäufer dürfen an ihre Kunden nur liefern, wenn sie sich das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten.

Mängelrüge

Offensichtliche Mängel oder sonstige Beanstandungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 3 Tage nach Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen. Nicht offensichtliche Mängel sind ebenfalls unverzüglich spätestens jedoch 3 Tage nach Erkennen und längstens gemäß den Herstellervorgaben bzw. den gesetzlichen Bestimmungen schriftlich geltend zu machen. Werden Mängel oder sonstige Beanstandungen nicht innerhalb der Frist gemäß vorstehendem Absatz geltend gemacht, sind jegliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

Gewährleistung/Schadensersatz

Bei Vorliegen eines Mangels oder im Falle des Fehlers einer zugesicherten Eigenschaft, nehmen wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei firstgemäßer Rüge Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen bezüglich der mangelhaften Teile vor.

Wurde von uns eine zweimalige Nachbesserung oder eine einmalige Ersatzlieferung vorgenommen und konnte der vorhandene Mangel dadurch nicht beseitigt werden, so kann der Besteller anstelle von Nachbesserung und Nichtlieferung Herabsetzung des Kaufvertrages oder, nach angemessener Fristsetzung verbunden mit einer Ablehnungsandrohung, Rückgängigmachung des mit uns abgeschlossenen Vertrages verlangen.

Für Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Abtretung der Ansprüche, die wir gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses besitzen. Für den Fall, dass der Besteller seine Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses nicht durchsetzen kann, leisten wir Gewähr im Rahmen dieser Bedingungen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts Abweichendes vereinbart ist, sind alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden jedwelcher Art, insbesondere auch solche, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind sowie Ansprüche aus Delikt ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche gegen unseren Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbegrenzung findet dann keine Anwendung, wenn uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beschränkung gilt auch dann nicht, wenn zugesicherte Eigenschaften fehlen und die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind abzusichern.

Montage

Der Besteller hat auf seine Kosten alle Erd-, Bettungs-, Bau-, Strom-, Verputz-, Maler- und sonstige branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe zu übernehmen und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Besteller hat zum Schutz des Besitzes des Lieferers und dessen Montagepersonals auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen zu machen. Verzögert sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferers, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weitere erforderlichen Reisen der Aufsteller oder des Montagepersonals zu tragen. Der Lieferer haftet nur für die ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung oder Montage der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller oder seines Montagepersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht unmittelbar mit der Lieferung und der Montage zusammenhängen und vom Besteller veranlasst wurden. Der Besteller vergütet dem Lieferer die bei Auftragserteilung vereinbarten Kosten für Arbeitszeit, Fahrtkosten, Reisekosten, sowie Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit.

Mietbedingungen

Es gelten die Preise der jeweiligen gültigen Preisliste, sofern nicht schriftlich andere Preise vereinbart worden sind.

Treten an den Mietgeräten im Voraus nicht erkennbare Störungen auf, so ist der Mieter verpflichtet, diese dem Vermieter sofort mitzuteilen. Unternimmt der Mieter an den Mietgeräten selbstständig -ohne Einwilligung oder Absprache mit dem Vermieter- eine Reparatur, so haftet der Mieter für die dadurch eventuell entstehenden Schäden. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung, Transport oder Standortwechsel entstehen. Schadenersatzansprüche wegen Mängel an den Mietgeräten sind ausgeschlossen, sofern dem Vermieter nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Dem Mieter ist nicht gestattet, die gemieteten Geräte an Dritte ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters weiterzugeben. Der Mieter ist verpflichtet die Mietgeräte gegen jeglichen Untergang und jegliche Verschlechterung zu versichern und dem Vermieter den Versicherungsnachweis auf Verlangen zukommen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich, die Geräte und die dazugehörenden Teile pfleglich und ordnungsgemäß zu behandeln. Für Verschlechterungen der Mietsache haftet der Mieter, sofern und soweit ihn ein Verschulden trifft.

Gerichtsstand und sonstige Bestimmungen

Erfüllungsort ist für beide Teile Bielefeld. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Wechsel und Scheckforderungen wird als Gerichtsstand Bielefeld vereinbart. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Sollten einzelne Bestimmungen oder etwaige Ergänzungen oder Änderungen diese Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.